

5807/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 22. April 1999, Nr. 6144IJ, betreffend Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Umsätze der Kleinunternehmer, das sind Unternehmer deren Umsätze 300.000 S jährlich nicht übersteigen, sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) unecht steuerfrei. Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, daß für die Ermittlung der Umsatzgrenze von 300.000 S aus den vereinnahmten Beträgen keine Umsatzsteuer herausgerechnet werden kann („Bruttogrenze“). Dies deshalb, weil in Entgelten für unecht befreite Umsätze eine Umsatzsteuer nicht enthalten ist.

Nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 28. Oktober 1998, ZI. 9811410057) ist jedoch für die Ermittlung der 300.000 Schilling - Umsatzgrenze nicht von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer, sondern von der Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen auszugehen. Es ist daher zu prüfen, welcher Umsatzbesteuerung die Leistungen grundsätzlich unterliegen und es ist die in den Einnahmen diesfalls enthaltene Umsatzsteuer herauszurechnen („Nettogrenze“). Unterliegen somit sämtliche Umsätze eines Unternehmers grundsätzlich einem Steuersatz von 20%, so kann für ihn die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer solange zur Anwendung kommen, als seine jährlich erzielten Einnahmen 360.000 S nicht übersteigen. Bei einem Steuersatz von 10% (z.B. Wohnungsvermietung) beträgt die Einnahmengrenze 330.000 S.

Dieser Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes schließt sich die Finanzverwaltung selbstverständlich vollinhaltlich an.

Zu 2. bis 4.:

Die bereits unter Frage 1 dargestellten rechtlichen Konsequenzen aus dem Erkenntnis werden von der Finanzverwaltung in allen nicht rechtskräftigen Fällen berücksichtigt. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes wird somit bereits bei der jetzt einsetzenden Veranlagung des Jahres 1998 berücksichtigt. Auch in allen anderen noch offenen Fällen (z.B. weiter zurückliegende Jahre wurden noch nicht veranlagt; Rechtsmittel sind anhängig und dgl.) oder im Zuge eines wiederaufgenommen Verfahrens wird die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angewendet.

Zu 5. bis 8.:

Nach einhelliger Verwaltungspraxis und ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine höchstgerichtliche Entscheidung in einer Rechtsfrage für sich allein keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens dar und führt somit nicht zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Bescheides. Diese Auffassung entspricht dem Sinn und Zweck der Rechtskraft eines Bescheides, die eine Rechtssicherheit sowohl für die Abgabenbehörde als auch für den Abgabepflichtigen bewirken soll. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß höchstgerichtliche Entscheidungen sowohl zugunsten als auch zu Lasten von Abgabepflichtigen ausfallen können. Würde jede Entscheidung zum Beispiel des Verwaltungsgerichtshofes, in der eine andere Auffassung zum Ausdruck kommt, als sie in rechtskräftigen Bescheiden vertreten wurde, einen Wiederaufnahmsgrund darstellen, so müßten Jahre zurückliegende Veranlagungen auch zu Lasten von Abgabepflichtigen neu aufgerollt werden. Dies würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zu einer großen Rechtsunsicherheit führen.

Auch bei der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kleinunternehmengrenze kann nicht anders vorgegangen werden; die Entscheidung stellt somit für sich keinen Wiederaufnahmsgrund dar.

Zu 9. und 10.:

Zur Frage der Rückwirkung der neuen Rechtsauffassung verweise ich auf die Ausführungen unter den vorstehenden Punkten. Weiters möchte ich betonen, daß in Österreich - unabhängig davon, ob die Kleinunternehmengrenze als Brutto- oder Nettogrenze gesehen wird - eine sehr großzügige Umsatzsteuerbegünstigung für Kleinunternehmer besteht. Mit Wirk-

samkeit ab dem Jahr 1994 wurde nämlich die Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmer keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten müssen, von 40.000 S auf 300.000 S angehoben. Die Umsatzsteuerpflicht für Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von 300.000 S - auch wenn sie bisher als Bruttogrenze gesehen wurde - überschritten haben, kann nicht als Härtefall bezeichnet werden. Hinzu kommt, daß Unternehmer im Falle der Steuerpflicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wodurch es nicht zur Belastung mit der gesamten auf die Umsätze entfallenden Steuer kommt.